C/2025/3628

3.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12031 — INVESTCORP / PSP / CROSSCOUNTRY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3628)

1. Am 24. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Investcorp North American Private Equity Limited („Investcorp“, Kaimaninseln),

— Public Sector Pension Investment Board („PSP“, Kanada),

— Victors CCC Topco LP („CrossCountry“, Vereinigte Staaten). CrossCountry steht derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Investcorp.

Investcorp und PSP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CrossCountry.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Investcorp ist ein weltweit tätiger Anlageverwalter, der auf alternative Anlagen in verschiedenen Anlageklassen spezialisiert ist.

— PSP verwaltet die Beträge, die ihm von der kanadischen Regierung zur Finanzierung von Leistungen übertragen wurden, die ab dem 1. April 2000 von Mitgliedern des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte, der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei und, seit dem 1. März 2007, den kanadischen Reservestreitkräften erworben wurden. Es verwaltet ein diversifiziertes weltweites Portfolio von Aktien, Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie Investitionen in Private Equity, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Kreditinvestitionen.

3. CrossCountry ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Bereitstellung von Rechnungslegungs-, Finanz-, Risiko-, Betriebs-, Cyber- und technologiegestützten Transformationslösungen für private und öffentliche Kunden. Das Unternehmen ist hauptsächlich in den Vereinigten Staaten tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12031 — INVESTCORP / PSP / CROSSCOUNTRY

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË